

Netzkostenbeiträge Strom

Meilen

Für den Anschluss einer Liegenschaft an das Stromversorgungsnetz der iNFRA in Meilen und die Mitbenützung der bestehenden Anlagen der Elektrizitätsversorgung wird ein Netzkostenbeitrag erhoben.

Gebühr	Ansatz	Basis
Grundgebühr	CHF 7'000	pro Anschluss
Grösse der Anschlusssicherung	CHF 200 / A	pro Ampère installierte Leistung

1. Bemessung

- 1.1 Massgebend für die Bemessung des Netzkostenbeitrages ist die Grösse der Anschlusssicherung. Diese wird mit der Installationsbewilligung der Anlage von der iNFRA festgelegt.
- 1.2 Bei einer Vergrösserung der Anschlusssicherung wird die Leistungsgebühr auf der zusätzlich installierten Leistung des Anschlusses erhoben. Die Grundgebühr wird nicht fällig.
- 1.3 Bei einer Verkleinerung der Anschlusssicherung werden keine Gebühren erhoben oder zurückerstattet.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind im Netzkostenbeitrag nicht enthalten und werden separat verrechnet.
- 2.2 Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Versorgung fester Kunden mit Strom) der iNFRA.
- 2.3 Die Preise werden zusätzlich mit der gesetzlichen MwSt. belastet.

3. Rechnungsstellung, Zahlung und Fälligkeit

- 3.1 Der Netzkostenbeitrag wird von der iNFRA vor Baubeginn in Rechnung gestellt.
- 3.2 Änderungen im Verlauf des Bauprojektes werden anhand der Installationsanzeige/Bauabnahme nachverrechnet.
- 3.2 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage rein netto nach Erhalt der Rechnung. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins gemäss AGB berechnet.

Netzkostenbeiträge Strom

Uetikon am See

Für den Anschluss einer Liegenschaft an das Stromversorgungsnetz der iNFRA in Uetikon und die Mitbenützung der bestehenden Anlagen der Elektrizitätsversorgung wird ein Netzkostenbeitrag erhoben.

Basis	Ansatz	Minimum pro Anschluss
Versicherungssumme der kant. Gebäudeversicherung (GVZ)	1.2%	CHF 500.-

1. Bemessung

- 1.1 Massgebend für die Bemessung des Netzkostenbeitrages ist die Schätzung der Kantonalen Gebäudeversicherung. (GVZ)
- 1.2 Ersatz- Erweiterungs-, Um- und Anbauten mit baulicher Werterhöhung, unterliegen der Beitragspflicht zu gleichen Ansätzen. Ein Freibetrag in der Höhe von CHF 7'000.00 (alter Basiswert 1939) mal Teuerungsfaktor kann abgezogen werden.
- 1.3 Wird ein Gebäude durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört und an dessen Stelle innert 5 Jahren ein Neubau errichtet, so wird dieser wie ein Ersatzbau behandelt.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind im Netzkostenbeitrag nicht enthalten und werden separat verrechnet.
- 2.2 Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Versorgung fester Kunden mit Strom) der iNFRA.
- 2.3 Die Preise werden zusätzlich mit der gesetzlichen MwSt. belastet.

3. Rechnungsstellung, Zahlung und Fälligkeit

- 3.1 Die mutmasslichen Kosten der einmaligen Gebühren werden vor Baubeginn, auf Grund der angemeldeten Bausumme resp. Wertvermehrung, in Rechnung gestellt.
- 3.2 Die Netzkostenbeiträge werden vor Baubeginn fällig.
- 3.3 Die Endabrechnung erfolgt nach revidierter Schätzung der GVZ nach Fertigstellung.
- 3.4 Die Gebühren werden zusätzlich mit der gesetzlichen MwSt. belastet.
- 3.5 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage rein netto nach Erhalt der Rechnung. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins gemäss AGB berechnet.